
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes

Die extremen Hochwasserereignisse in den Jahren 2002 und 2013 ebenso wie die jüngsten durch Starkregen ausgelösten Überschwemmungen haben erhebliche Schäden bei Unternehmen in Deutschland hinterlassen. Erneut macht dies deutlich, welche wichtige Rolle die Hochwasservorsorge für den Schutz von Leben und Sachgütern zukommt. Die Wirtschaft ist von diesen Ereignissen stark betroffen, denn Gewerbegebiete entstehen häufig entlang von Flussläufen. Wasser bietet Unternehmen hier günstige Bedingungen für die Energieproduktion und den Transport. Auch der Tourismus hat einen Schwerpunkt entlang von Flüssen, so dass sich hier viele Unternehmen im aus dem Beherbergungs- und Gastronomiegewerbe ansiedeln. Letztlich sind Unternehmen aller Wirtschaftszweige in Städten und Landstrichen entlang der Flüsse von Hochwasserereignissen betroffen.

Die IHK-Organisation unterstützt deshalb die Ziele des Bundesumweltministeriums, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen zu erleichtern, Gerichtsverfahren zu beschleunigen und die Vorsorge gegen Entstehung und Schäden von Hochwasser zu verbessern. Bei der Umsetzung dieser Ziele sehen wir an vielen Punkten jedoch Änderungsbedarf, um unnötige Belastungen für die Wirtschaft zu reduzieren und die Anwendung des Gesetzes in der Praxis zu erleichtern. Im Einzelnen regen wir an,

- die Konsequenzen der Ausweisung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten und Hochwasserentstehungsgebieten gründlich zu prüfen.
- auf die ordnungsrechtliche Anforderung der hochwasserangepassten Bauweise in überschwemmungsgefährdeten Gebieten zu verzichten.
- die kurzfristige Lagerung von Gegenständen in Überschwemmungsgebieten nicht zu verbieten.
- das Verbot und die Nachrüstpflicht von Heizölverbraucheranlagen grundlegend zu überarbeiten und nicht im Wasserhaushaltsgesetz zu regeln.
- die Enteignungs- und Vorkaufsrechte der Länder anzupassen.

Neben den Erfüllungskosten sowie langen Genehmigungs- und Planungsverfahren bereitet Unternehmen der unterschiedliche Vollzug der Wasser- und Genehmigungsbehörden Probleme. Wir

regen deshalb an, die Gesetzesgrundlage im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) weiter zu präzisieren und auch die Handlungsanleitung der ARGE Bau zum Hochwasserschutz auf Bundesebene zu überarbeiten.

Zu Nr. 3 (§ 71 WHG Enteignung):

Im neuen § 71 Abs. 2 Satz 1 sollen bereits mit Planfeststellungsbeschlüssen Entscheidungen über Enteignungen getroffen werden können. Nach den Vorbildern etwa des Eisenbahn-, Bundesfernstraßen- oder Wasserstraßengesetzes können Planfeststellungsbeschlüsse für den Hochwasserschutz durch den neuen Absatz 2 enteignungsrechtliche Vorwirkung entfalten. So werden langwierige Enteignungsverfahren nach den Landesenteignungsgesetzen vermieden, die anderenfalls parallel oder nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren erfolgen müssten.

Diese Beschleunigung nutzt Unternehmen, die von Hochwasserschutzmaßnahmen profitieren. Gleichzeitig können Unternehmen durch Enteignung im Planungsverfahren jedoch auch selbst frühzeitig enteignet werden. Die Enteignung stellt einen erheblichen Eingriff in ihre Grundrechte (Art. 14 Absatz 1 GG Eigentumseingriff, Art. 12 GG Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und Art. 2 Absatz 1 GG) dar, was einen ausreichenden Rechtfertigungsgrund und einer sorgfältigen Abwägung der Entscheidungen bedarf. Diese Abwägung wird nach Einschätzung des DIHK mit der für § 17 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Regelung grundsätzlich ermöglicht. Die Anlehnung an die in der Praxis bereits bewährten Regelungen für den Infrastrukturausbau sollte eine angemessene Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen gewährleisten.

Im neuen § 78 Abs. 2 Satz 2 plant der Gesetzgeber jedoch abweichend zu regeln, dass die Enteignung in der Planfeststellung oder Genehmigung keiner Bestimmung bedarf. Dies könnte den Rechtsschutz von Unternehmen im Planfeststellungsverfahren erheblich aushöhlen. Der DIHK empfiehlt deshalb, den Satz 2 zu streichen und damit das Enteignungsverfahren entsprechend den Vorbildern der Eisenbahn-, Bundesfernstraßen- oder Wasserstraßengesetze auszugestalten.

Wir empfehlen zudem, den Küstenschutz nicht im Rahmen des Hochwasserschutzgesetzes zu behandeln.

Zu Nr. 5 (§ 77 WHG Rückhalteflächen, Bevorratung)

Der § 77 WHG stellt hohe Hürden an die Verringerung von Rückhalteflächen in Überschwemmungsgebieten, da dies im Hochwasserfall erhebliche Schäden an unteren Flussläufen verursachen kann. Gleichzeitig kann das Verbot der Verringerung der Funktion von Rückhalteflächen jedoch das Errichten für die Wirtschaft bedeutender Vorhaben - wie bspw. auch Hochwasserschutzanlagen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen - erheblich verzögern. Um das Errichten von

Hochwasserschutzanlagen zum Schutz von Unternehmen dennoch zu erleichtern, hält der DIHK die Klarstellung der Anerkennung von bevorrateter Rückhalteflächen sowie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 16 Abs 1 BNatSchG für richtig.

Aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe kann der § 77 in der Genehmigung von Bauvorhaben von Unternehmen zu Problemen bei der Genehmigung für die Betriebe notwendige Erweiterungen führen. Um die Planung von für die Wirtschaft wichtigen Vorhaben innerhalb von Überschwemmungsgebieten nicht zu verzögern und auch das Errichten von Hochwasserschutzanlagen zu beschleunigen, sollte deshalb geprüft werden, ob der Begriff „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit“ in § 77 Satz 1 und „Funktion eines Gebietes als Rückhaltefläche“ so präzisiert und erweitert werden kann, dass Behörden und Vorhabenträger früher Gewissheit über die Zulässigkeit von Plänen und Bauvorhaben erhalten können. Die Zulässigkeit der Anwendung des § 77 Satz 2 ist beispielsweise für die Errichtung oder Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen zum Schutz der Trinkwasser- oder Energieversorgung bereits gerichtlich bestätigt worden.

Zu Nummer 7: § 78a

Der Gesetzesentwurf schlägt in § 78a Abs 1 Satz 1 Nr. 3 vor, zukünftig auch die kurzfristige Lagerung und Ablagerung von Gegenständen zu untersagen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können.

Nicht gegen Hochwasser gesicherte Gegenstände können im Fall eines Hochwasserereignisses als Treibgut fortgeschwemmt werden und erhebliche Schäden verursachen. Deshalb sichern Unternehmen in Überschwemmungsgebieten ihre Lagerhaltung in der Regel bereits heute gegen derartige Ereignisse ab. Ein generelles Verbot des Lagerns von Gegenständen in Überschwemmungsgebieten würde jedoch dazu führen, dass viele Unternehmensstandorte in diesen Gebieten nicht mehr gewerblich genutzt werden könnten. Das kurzfristige Abstellen von Gegenständen auf Flächen ist Teil des alltäglichen Betriebsablaufs in Industrie und Handel. Hier müssen Gegenstände zum Beispiel zum Entladen, Umschlagen oder Begutachten regelmäßig nur wenige Minuten oder Stunden auf Flächen zwischengelagert werden. Für derartige kurzzeitige Vorgänge können nicht in jedem einzelnen Fall Genehmigungen eingeholt werden.

Der DIHK empfiehlt deshalb, das kurzfristige Lagern von Gegenständen in Überschwemmungsgebieten nicht unter den Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Zumindest ist statt des Streichens des Zusatzes „nicht nur kurzfristige“ eine präzisere Zeitspanne einzuführen. Innerhalb eines solchen Zeitfensters ist es Unternehmen im Falle eines Hochwasserereignisses möglich, Maßnahmen zu treffen, die das Fortschwemmen der Gegenstände verhindern. Alternativ könnte der Gesetzgeber auch die Pflicht zur Sicherung der gelagerten Gegenstände im Fall der Hochwasserwarnung einführen.

Auch sollten die Begriffe Lagern und Ablagern präzisiert werden. Lagern ist in der Regel ein vorübergehendes Aufbewahren, wohingegen das Ablagern auf Dauer angelegt ist oder einen Entledigungswillen beinhaltet. Letzteres wird zudem in anderen Rechtsbereichen (Abfall und Bodenschutz) weniger mit dem Abstellen von Gegenständen verbunden als mit dem Aufbewahren von Erdaushub oder Abfällen in Form von Schüttungen.

In § 78a Abs. 3 Satz 2 plant der Gesetzgeber, zusätzliche Maßnahmen oder Vorschriften nicht nur im Rahmen von Rechtsverordnungen der Länder nach § 76 Abs. 2 zu erlassen, sondern auch per behördlicher Entscheidung zu ermöglichen. Im Sinne der Rechtssicherheit für Unternehmen, sollten sie weiterhin Verordnungskarakter behalten. So bleiben Eingriffe zumindest transparent und überprüfbar. Damit Gemeinden in den von Ihnen ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten dennoch Maßnahmen und Vorschriften im Rahmen von Bebauungsplänen oder Satzungen erlassen können, schlagen wir vor, diese Möglichkeit im § 76 Abs. 2 Satz 3 aufzunehmen. Bisher ist dies nur den Landesbehörden möglich.

Zu Nummer 7: § 78b

Der neue § 78b sieht eine Ausweisung überschwemmungsgefährdeter Gebiete vor. Damit werden viele Unternehmen erstmalig mit ordnungsrechtlichen Anforderungen an die Hochwasservorsorge konfrontiert. Als Auswirkungen dieser gesetzlichen Neuerung können auf Unternehmen zusätzliche Belastungen, wie beispielsweise Mehrkosten beim Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen, sinkende Immobilien- und Flächenwerte oder erhöhte Versicherungsprämien, zukommen. Der DIHK empfiehlt, die bisherige Aufteilung der ordnungsrechtlichen Anforderungen an bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten und die nicht ordnungsrechtlich vorgeschriebene Risikovorsorge in Risikogebieten beizubehalten. Die Vorsorge ist bereits heute Teil des Risikomanagements von Unternehmen und Behörden in diesen Gebieten.

Einige Gebiete konnten mithilfe von Maßnahmen des Hochwasserschutzes ausreichend geschützt werden, um wieder aus Überschwemmungsgebieten ausgenommen zu werden. An diesen Maßnahmen haben sich die Unternehmen vor Ort beteiligt. Die Ausweisung der neuen überschwemmungsgefährdeten Gebieten würde den Unternehmensbetrieb an diesen Standort erneut einschränken.

Welche Belastungen für die Wirtschaft die Ausweisung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete bedeuten werden, kann aufgrund fehlender Kenntnisse über die Zahl und Art der betroffenen Unternehmen derzeit nicht abschließend bewertet werden. In einigen Ländern sind selbst die Ausweisung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten noch nicht abgeschlossen. In Sachsen und Hessen konnten bereits erste Erfahrungen mit der Gebietskategorie der überschwemmungsgefährdeten Gebiete gesammelt werden. Wir regen deshalb an, die Wirkung dieser Gebiete auf Wirtschaft

und Hochwasservorsorge sorgfältig zu evaluieren, bevor eine solche verbindliche Ausweisung bundesrechtlich eingeführt wird.

Die Definition der neuen überschwemmungsgefährdeten Gebiete ähnelt stark den bestehenden Risikogebieten in § 74 Abs. 2 Nr. 1. Diese beschränken sich nach § 73 Abs. 1 jedoch auf Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko, das als „Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen“ beschrieben wird. Die vorgeschlagene Definition überschwemmungsgefährdeter Gebiete ist dagegen sehr viel breiter gefasst und lässt offen, welche Hochwassergefährdung genau zugrunde zu legen ist. Bei der Regelung „statistisch einmal in 100 Jahren oder seltener“ muss befürchtet werden, dass in den Ländern auf sehr unterschiedliche Hochwasserszenarien zurückgegriffen wird. Sollte der Gesetzgeber an der Ausweisung dieser Gebiete festhalten, sollten zur Herstellung von Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Standortentscheidungen zumindest einheitliche Kriterien für die Ausweisung vorgesehen werden. Am einfachsten dafür wäre der Verweis auf die Risikogebiete nach § 74 Abs. 2 Nr. 1, die in vielen Ländern ausgewiesen wurden und häufig als „Extremhochwasser-Flächen bezeichnet werden.

Die neue Vorschrift in § 78b Abs. 3 verpflichtet Bauherren dazu, bauliche Anlagen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten hochwasserangepasst zu erreichen und zu erweitern. Dies kann Unternehmen erheblich belasten, weil ihnen Vorhaben im bau- oder umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren untersagt können. In Gebieten, in denen ein Hochwasser extrem unwahrscheinlich ist, erscheinen derartige Anforderungen nur dann verhältnismäßig, wenn die für die Vorsorge entstehenden Zusatzkosten nicht erheblich sind. Dies ist jedoch gerade bei baulichen Anlagen in Industrie und Gewerbe häufig der Fall, da diese Anforderungen der Anlieferung, Lagerung oder Fertigung berücksichtigen müssen.

Die nachträgliche Anpassung von Bestandsbauten kann Kosten verursachen, die in vielen Fällen (bspw. die nachträgliche Abdichtung eines Gebäudeteils) den Wert der Bauten selbst übersteigen. Die Erweiterung eines Hotels etwa durch den Ausbau des Dachgeschosses, der Anbau eines Wintergartens an Gaststätten oder die geringfügige Anpassung von Fabrikationsräumen könnten durch dieses Verbot unzulässig bzw. unwirtschaftlich werden, obwohl derartige Erweiterungen das Hochwasserrisiko nicht erhöhen. Auch ist bei vielen baulichen Anlagen nicht eindeutig geregelt, was einer hochwasserangepassten Bauweise im Detail entspricht. Von Rückschlagklappe über weiße oder schwarze Wanne bis hin zum Aufständern von Häusern sind hier viele Anforderungen möglich, die im Hochwasserfall unterschiedliche Schutzniveaus bieten können. Aufgrund des undefinierten Rechtsbegriffs dürfte eine hochwasserangepasste Bauweise derzeit kaum ordnungsrechtlich vollzogen werden können. Der DIHK hält deshalb ordnungsrechtliche Anforderungen an bauliche Anlagen in neu ausgewiesenen überschwemmungsgefährdeten Gebieten für nicht angemessen.

Hält der Gesetzgeber dennoch an der Pflicht zur hochwasserangepassten Bauweise fest, so sollte sich die zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit nur auf Neubauten erstrecken. Sollte der Gesetzgeber wie in der Begründung ausgeführt die allgemeine Sorgfaltspflicht von Bauherren gesetzlich schärfen wollen, ist hierfür die Präzisierung der in § 5 WHG Abs. 2 verankerten Sorgfaltspflicht der Bauherren aus unserer Sicht besser geeignet.

Wir regen zudem an, in diesem Fall den Begriff „bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Personen bestimmt sind“, enger zu fassen. Die vorgeschlagene Definition würde selbst Gebäude von Unternehmen mit Räumen treffen, in denen sich Personen nicht dauerhaft aufhalten (z.B. Umkleide-, Fertigungs-, Keller- oder Lagerräume). Bei Eintreten eines Hochwasserereignisses ist davon auszugehen, dass Personen diese Räume rechtzeitig verlassen können. Gemeint sind vom Gesetzgeber in diesem Fall möglicherweise Räumlichkeiten, in denen Personen sich in der Regel dauerhaft aufhalten und durch ein Hochwasser beispielsweise im Schlaf überrascht werden können. In der Bauordnung der Länder werden diese Aufenthaltsräume als Räume definiert, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder geeignet sind.“

Sollte der Gesetzgeber an der geplanten Ausweisung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete festhalten, sollte er prüfen, ob bestimmte Gebiete von den Anforderungen ausgenommen werden können. Industrie-, Gewerbe-, Hafen- und Werftgebiete können beispielsweise nicht den Anforderungen in Wohngebieten gleichgesetzt werden. Zumindest sollten Länder von den Vorgaben wie im Fall des § 78b durch Rechtsverordnungen abweichen können. In Hamburg erfolgt dies in Überschwemmungsgebieten beispielsweise für Hafen- und Werftgebiete.

Im § 78b Abs. 3 ist der erste Halbsatz bis zum zweiten Komma entbehrlich. Er sollte beginnen mit „In Gebieten nach Absatz 2“.

Zu Nummer 7: § 78c

Mit dem neuen § 78c plant der Gesetzgeber ein Verbot neuer und eine Nachrüstpflicht bestehender Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten sowie überschwemmungsgefährdeten Gebieten. Das Risiko schwerer Schäden durch nicht hochwassersichere Heizölverbraucheranlagen im Fall von Überschwemmungen ist hoch. Deshalb sollten diese Anlagen hochwassersicher errichtet und betrieben werden. Allerdings geht von derartigen Anlagen ein nur geringes Risiko aus, wenn sie außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder hochwassersicher errichtet wurden. Der DIHK setzt sich deshalb dafür ein, Anforderungen an Anlagen für diese Fälle abgestuft entsprechend ihres Risikos in der geplanten Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu formulieren und von einem generellen Verbot dieser Anlagen in den neuen überschwemmungsgefährdeten Gebieten im WHG abzusehen.

Zukünftig sieht der Entwurf der AwSV besondere Anforderungen (§ 50) und Überwachungspflichten (§ 46) an Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten vor. Danach dürfen in § 50 Abs. 1 Satz 1 beispielsweise Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten „nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen.“ Der DIHK regt deshalb an, diese Regelung beizubehalten und Heizölverbraucheranlagen nicht pauschal zu verbieten. Sollte der Gesetzgeber dennoch weitergehende Anforderungen an die Anlagen stellen, sollten diese im Rahmen der AwSV getroffen werden, um Doppelregelungen zu vermeiden.

Heizölverbraucheranlagen werden überwiegend in Gebieten errichtet, in denen keine installierten Gasleitungen vorhanden sind. Auch in diesen Gebieten stehen in der Regel alternative Energieträger wie Erd- und Solarwärme, Flüssiggas oder Biomasse zur Verfügung. Der Vorbehalt im zweiten Halbsatz des Abs. 1, „soweit andere weniger wassergefährdende Energieträger zur Verfügung stehen“, dürfte deshalb obsolet sein. Zudem werden Heizölverbraucheranlagen aufgrund der Anforderungen der Energieeinsparverordnung in Neubauten heute nur noch selten verwendet. Nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes lag der Anteil genehmigter Wohngebäude, die mit Heizöl als primären Energieträger versorgt werden, bei 0,4 Prozent und bei Nichtwohngebäude bei 1,7 Prozent. Dennoch haben Heizölverbraucheranlagen gegenüber anderen Energieträgern für bestimmte Anwendungen Vorteile. So verfügt Heizöl über einen sehr hohen Brennwert und besitzt einen geringen Platzbedarf. Gerade das verarbeitende Gewerbe muss deshalb in Einzelfällen - wie beispielsweise bei Notstromaggregaten - auf Heizöl zurückgreifen, wenn ihre Anlagen spezielle Anforderungen an Brennwert oder Platz stellen. Sollte der Gesetzgeber an dem Verbot von Heizölverbraucheranlagen in diesen Gebieten festhalten, so sollte eine Ausnahme deshalb nicht nur für das Fehlen alternativer Energieträger gelten, sondern auch wenn diese aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingesetzt werden können.

Das Nachrüsten von Heizölverbraucheranlagen erscheint in Überschwemmungsgebieten aufgrund der durch diese Anlagen in der Vergangenheit verursachten hohen Schäden angebracht. Allerdings darf diese Pflicht Unternehmen nicht unverhältnismäßig belasten. Die vorgesehene Regelung im § 78c würde Unternehmen in Überschwemmungsgebieten dazu verpflichten, ihre Heizungsanlagen innerhalb eines halben Jahres nach Veröffentlichung nachzurüsten. Dies erscheint unverhältnismäßig. Nach den Zahlen des Bundesverbandes der Heizungsindustrie nutzen heute ca. 28 Prozent aller zentralen Wärmeerzeuger Öl als Brennstoff. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft ist der Anteil etwas geringer. Auf die Umfrage DIHK Energiewende-Barometer gaben 16 Prozent der antwortenden Unternehmen (2.174) an, heute noch Erdöl als Brennstoff zu nutzen. Das Nachrüsten der Anlagen zum hochwassersicheren Betrieb beinhaltet im Idealfall nur das Anbringen einer Auftriebssicherung. Dann fallen für eine durchschnittliche Anlage mit drei Tanks Kosten von geschätzten 1.500 Euro an. Deutlich höher fallen die Kosten jedoch aus, sollten einwandige Tanks ausge-

tauscht werden (ca. 5.000- 6.000 Euro), Füll- und Entlüftungsleitungen nachträglich über das Hochwasserniveau geführt oder der gesamte Aufstellraum gegen eindringendes Hochwasser abgedichtet werden müssen (Kosten abhängig von Bauwerk und Aufstellort). In vielen Fällen übersteigen die Kosten für die hochwassersichere Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen dann die Installation einer neuen Anlage. Wir empfehlen deshalb, eine Nachrüstpflcht von Heizölverbraucheranlagen entsprechend den Regelungen der geplanten AwSV nach dem von diesen Anlagen ausgehenden Risiko anzupassen, zu präzisieren, welche Maßnahmen zur Nachrüstung vorzunehmen sind, und angemessene Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Das Risiko, das von Heizölverbraucheranlagen in den neu auszuweisenden überschwemmungsgefährdeten Gebieten ausgeht, ist im Vergleich zu den Anlagen in Überschwemmungsgebieten erheblich geringer. Hochwasserereignisse sind in diesen Gebieten sehr bis extrem unwahrscheinlich. Deshalb sollte in diesen Gebieten ohne Kenntnis über die Größe der Gebiete, des tatsächlichen Risikos und der Zahl der davon betroffenen Unternehmen vorerst keine Nachrüstung vorgeschrieben werden.

Der Begriff Heizölverbraucheranlagen wird zudem in der AwSV als „Lageranlagen und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen auch Verwendungsanlagen“ definiert. Außerhalb der gewerblichen Wirtschaft und öffentlichen Einrichtung erstrecken sich die Anforderungen deshalb nur auf die Tankanlagen. Brennkessel und Rohrleitungen werden hiervon nicht berührt. Der Rückgriff auf diese Definition stellt eine Ungleichbehandlung der gewerblichen Wirtschaft dar, die auch Brennkessel und Rohrleitungen hochwassersicher nachrüsten müsste. Der DIHK setzt sich deshalb dafür ein, die Anforderungen allgemein auf Lageranlagen zu beschränken.

Zu Nummer 7: § 78d

Der neue § 78d sieht vor, eine neue Gebietskategorie der Hochwasserentstehungsgebiete einzuführen und durch die Länder ausweisen zu lassen. Derzeit kann nicht abschließend bewertet werden, welche Konsequenzen dies für die Wirtschaft bedeuten würde. Die ungenaue Formulierung könnte sehr weite Gebiete einschließen, jedoch auch nur sehr begrenzte Flächen im Gebirge betreffen, die kaum von Unternehmen genutzt werden. Deshalb fehlen ausreichende Kenntnisse über Größe und Umfang der Gebiete, um die Betroffenheit von Unternehmen derzeit ausreichend abschätzen zu können. Wir regen deshalb an, hier die Wirkungen derartiger ordnungsrechtlich verbindlicher Gebietsausweisungen im Vorfeld ausführlich zu evaluieren. Da in den Verfahren der Genehmigung von Straßen und größeren bauliche Anlagen schon heute die Belange der Allgemeinheit berücksichtigt werden, sollte zudem geprüft werden, welche Vorteile der Hochwasservorsorge durch die vorgesehenen Regelungen noch entstehen.

Sollte der Gesetzgeber dennoch an diesem Vorhaben festhalten, regen wir an, im Absatz 2 den Behörden Schranken zur Anordnung nachträglicher Entsiegelung oder der Aufforstung zu setzen.

Unternehmen sind aus Gewässerschutzgründen verpflichtet, mit wassergefährdenden Stoffen nur auf versiegelten Flächen umzugehen. Eine solche Verpflichtung würde ihnen diese Tätigkeiten im Fall derartiger Anordnungen unmöglich machen. Zudem sollte die Voraussetzung nach §78d Abs. 4 nicht im Rahmen einer Genehmigung nach § 78d Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 geprüft werden, sondern im baurechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Ein bis zu achtmonatiges Genehmigungsverfahren erscheint nicht angemessen, da durch die Behörden im Wesentlichen lediglich die geologischen Voraussetzungen des jeweiligen Vorhabens zu prüfen sind. Diese sind bereits Bestandteil in baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zu Nummer 9 (§ 99a Vorkaufsrecht)

Mit dem neuen § 99a plant der Gesetzgeber ein Vorkaufsrecht der Länder von Grundstücken in Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und oberirdischen Gewässern einzuführen. Dies hätte zur Folge, dass beispielsweise der Verkauf von Grundstücksteilen eines Unternehmens an ein anderes erschwert würde und Planungsunsicherheit für Investitionen in diesen Gebieten entstünden. Dies könnte wichtige Vorhaben der Wirtschaft etwa im Bereich der Infrastruktur, Industrie und dem Tourismus behindern. Gleichzeitig kann das Vorkaufsrecht wichtige Vorhaben zur Trinkwassergewinnung oder zum Hochwasserschutz erleichtern, weil Länder oder ihre Körperschaften schneller an die für diese Maßnahmen notwendigen Flächen gelangen können.

Die weite Formulierung der Zulässigkeit des Vorkaufsrechts in Absatz 2 (aus Gründen des Gewässer- und Hochwasserschutzes) führt jedoch zu einem unverhältnismäßig weiten Anwendungsbereich, das weit über die Ziele der Sicherung der Trinkwassergewinnung oder des Hochwasserschutzes hinausgeht. Der allgemeine Zweck Gewässerschutz würde in den genannten Gebieten zu einem fast umfassenden Vorkaufsrecht der Länder führen. Der DIHK empfiehlt deshalb, den Absatz 2 so einzuschränken, dass das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden darf, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwassergewinnung oder für den Hochwasserschutz erforderlich ist.

Die Übertragung des Vorkaufsrechts auf anerkannte Naturschutzvereinigungen in Absatz 4 wurde aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen. Für die Sicherung von Überschwemmungsgebieten sind in der Regel Körperschaften der Länder verantwortlich. Die Übertragung des Vorkaufsrechts auf anerkannte Naturschutzverbände erscheint für die Ziele des Hochwasserschutzes nicht zweckdienlich und sollte gestrichen werden.

Ansprechpartner:

Hauke Dierks

Tel.: 030-20308-2208

E-Mail: dierks.hauke@dihk.de